



Bundesamt
für Soziale Sicherung

Leitfaden zur Unfallversiche- rungs-Altersrückstellungsverord- nung (UV-AltRückV)

Stand: 29. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Zielsetzung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung	4
1.1 Personenkreise	4
2. Versicherungsmathematische Bewertung.....	5
2.1 Bewertungsparameter	7
2.2 Übergangsvorschriften nach § 4 Abs. 2 UV-AltRückV	8
3. Bestandsimmobilien im Deckungskapital für Altersrückstellungen	8
4. Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals	10
5. Häufig gestellte Fragen (FAQ)	10
6. Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Auszug).....	15

Vorbemerkung

Am 28. September 2009 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Nr. 64, S. 3170) die Verordnung zur Bildung von Altersrückstellungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung - UV-AltRückV) veröffentlicht und trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Befugnis zum Erlass der Verordnung hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum 1. Januar 2025 auf das BAS übertragen (BGBl. I, Nr. 411, vom 13. Dezember 2024 – Art. 20 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie).

Mit diesem Leitfaden möchte das BAS als Verordnungsgeber der UV-AltRückV, in Abstimmung mit dem BMAS und mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Träger) die Umsetzung der Verordnung erleichtern sowie häufige Fragen in Bezug auf die UV-AltRückV erläutern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Von dem Versand des Leitfadens in Papierform wird aus Nachhaltigkeitsgründen abgesehen.

Der Leitfaden benennt und erläutert die Zielsetzung der UV-AltRückV, beleuchtet die versicherungsmathematischen Vorgaben der Verordnung und geht auf die Besonderheiten bei der Überführung von Immobilien in das Deckungskapital für Altersrückstellungen der UV-Träger ein. Ferner wird die Anlage der liquiden Mittel der Sozialversicherungsträger kurz dargestellt. Anschließend werden die häufig gestellten Fragen (FAQ) in Bezug auf die Umsetzung der UV-AltRückV behandelt.

Das BAS veröffentlicht den Leitfaden zur UV-AltRückV auf der Internetseite des BAS in der Rubrik Themen / Alle Sozialversicherungszweige / Finanzen und Vermögen / Altersversorgungsverpflichtungen.

1. Zielsetzung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz) vom 30. Oktober 2008 wurde mit § 172c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die UV-Träger die Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen sowie eines entsprechenden Deckungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen eingeführt. Gemäß § 219a Abs. 3 Hs. 1 SGB VII sind die jährlichen Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII ab 2030 aus dem Deckungskapital zu finanzieren, Entnahmen aus dem Deckungskapital, das für Altersrückstellungen gebildet worden ist, sind erst ab dem Jahr 2030 zulässig. Nach § 219a Abs. 3 Hs. 2 SGB VII sind frühere oder spätere Entnahmen aus dem Deckungskapital genehmigungspflichtig.

Das Ziel der UV-AltRückV ist es, sicherzustellen, dass die Unfallversicherungsträger und ihre Verbände die seit dem 1. Januar 2010 bestehende gesetzliche Verpflichtung einhalten, spätestens bis zum 31. Dezember 2029 ein ausreichendes Ausfinanzierungskapital zu bilden, um ihren Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 172c SGB VII nachkommen zu können.

Die Verordnung legt einheitliche Rahmenbedingungen bei der Bildung von Altersrückstellungen fest. Die UV-AltRückV definiert u.a. die von der Verordnung betroffenen Personenkreise (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UV-AltRückV und § 3 UV-AltRückV), legt die versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 UV-AltRückV) fest und benennt die Übergangsvorschriften beim Aufbau von Altersrückstellungen (§ 4 Abs. 2 UV-AltRückV).

1.1 Personenkreise

Durch unmittelbare Altersversorgungszusagen verpflichten sich die UV-Träger, ihren Beschäftigten beim Eintritt eines Versorgungsfalles Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Als Versorgungsfälle kommen beispielsweise das Erreichen einer Altersgrenze (bspw. das Renteneintrittsalter) oder der Eintritt von Invalidität (bspw. Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Dienstunfähigkeit) in Betracht.

Gemäß § 172c Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind die UV-Träger verpflichtet, Altersrückstellungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, aufzubauen. Zu diesem

Personenkreis gehören Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte), deren Altersversorgung sich gemäß § 144 ff. SGB VII nach Beamtenrecht richtet. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen. Die Altersversorgungsverpflichtungen der UV-Träger gegenüber den Beschäftigten bestehen auch dann, wenn die UV-Träger gegenüber ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge unmittelbar zugesagt haben. Ferner sind Altersrückstellungen für ehemalige Beschäftigte des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Spitzenverband) und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu bilden.

Das BAS weist darauf hin, dass die in §§ 172c, 219a SGB VII genannte Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen keine Anwendung auf Beamte findet.

Des Weiteren ist keine Rückstellungsbildung sowie der Aufbau eines entsprechenden Deckungskapitals für Tarifbeschäftigte erforderlich, die bereits durch einen externen Versorgungsträger, wie beispielsweise die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), abgesichert sind (§ 1 Abs. 2 UV-AltRückV). Weitere Ausnahmen sind in § 1 Abs. 3 UV-AltRückV geregelt.

Der Vollständigkeit halber weist das BAS darauf hin, dass es, neben dem Durchführungsweg Direktzusage, darüber hinaus vier weitere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung gibt. Als Arbeitgeber stehen den Unfallversicherungsträgern alle fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung offen.

2. Versicherungsmathematische Bewertung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UV-AltRückV sind Altersrückstellungen für den in § 172c Absatz 1 SGB VII genannten Personenkreis in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der Versorgungsleistungen zu bilden, die auf Grund bereits geleisteter Beschäftigungszeiten zu erwarten sind. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 UV-AltRückV ist der Abzug eines Barwerts fiktiver, auf den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses kalkulierter Jahresprämien zulässig, wenn in den Barwert nach Satz 1 auch Zahlungen einbezogen werden, die auf Grund künftiger Beschäftigungszeiten zu erwarten sind. Die Berechnung der Höhe der Bar- bzw. Teilwerte der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Die Berechnung der Bar- bzw. Teilwerte hat den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu folgen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 UV-AltRückV). Dazu gehört

auch, dass Sterbetafeln (bspw. Heubeck Richttafeln) zugrunde gelegt werden, die zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt anerkannt sind. Die Berechnung erfolgt (im Gegensatz zum finanzmathematischen Barwert) unter Berücksichtigung weiterer Bewertungsparameter bzw. Bewertungsannahmen wie der Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten oder der Rentendynamik. Hier verweisen wir darauf, dass der versicherungsmathematische Barwert auf Annahmen beruht und daher nicht exakt bestimmt werden kann; die Folge sind Ergebnisschwankungen im Vergleich zum Vorgutachten. Mehrere versicherungsmathematische Parameter für die Bewertung der Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen der UV-Träger für die in § 172c Abs. 1 SGB VII genannten Personenkreise sind in § 1 Absatz 4 Satz 2 UV-AltRückV vorgegeben. Die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens ist in der UV-AltRückV nicht vorgeschrieben.

Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung von versicherungsmathematischen Gutachten verweisen wir auf die Empfehlungen und Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in den Rundschreiben 2/2018 (VA) und 3/2018 (VA) zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionsfonds bzw. bei Pensionskassen. Demnach ist ein versicherungsmathematisches Gutachten von einem Sachverständigen (Aktuar bzw. Aktuarin) anzufertigen, welche/r über die „notwendigen versicherungsmathematischen Kenntnisse“ verfügt.

Nach Auffassung des BAS zählen zu den Sachverständigen mit den o.g. Fachkenntnissen beispielsweise die vom Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) geprüften Sachverständigen für Altersversorgung (IVS-Sachverständige). Die Qualifikation der für das versicherungsmathematische Gutachten zuständigen Aktuar muss in dem Gutachten erkennbar sein.

Das Gutachten muss für einen außenstehenden sachverständigen Dritten übersichtlich und nachvollziehbar sein. Die Bewertungsergebnisse, insbesondere die Höhe des Sollwertes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UV-AltRückV und ggf. des Mindestwertes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV, sind im Gutachten eindeutig zu kennzeichnen.

Die Barwertberechnung ist die Grundlage für die in der UV-AltRückV vorgesehenen jährlichen Zuführungen (§ 1 Abs. 5 UV-AltRückV.)

Gemäß § 2 UV-AltRückV überprüfen die UV-Träger regelmäßig, spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, die Höhe der Rückstellungen und der jährlichen Zuführungen für die folgenden fünf Jahre. Anlass für eine Überprüfung können auch wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlagen (z.B. Veränderungen der versicherungsmathematischen Annahmen

gemäß § 1 Abs. 4 UV-AltRückV) sein. Als zusätzlichen Bestandteil des versicherungsmathematischen Gutachtens empfiehlt das BAS die Erstellung eines Zuführungsplans, der vom Bilanzstichtag des Gutachtens bis zum Ablauf der Ansparphase zum 31. Dezember 2029 reicht.

2. 1 Bewertungsparameter

Die Auswahl der versicherungsmathematischen Annahmen bei der Bewertung von Altersrückstellungen hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der versicherungsmathematischen Bar- bzw. Teilwerte. Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen der UV-Träger für die in § 172c SGB VII definierten Personenkreise erfolgt nach den in § 1 Abs. 4 UV-AltRückV festgelegten versicherungsmathematischen Vorgaben. Unter Beachtung der Gründe von Transparenz und Übersichtlichkeit müssen aus dem Gutachten folgende bewertungsrelevante Annahmen ersichtlich sein:

- Stichtag des Gutachtens
- Angaben zur Anwendung der Übergangsvorschriften nach § 4 Abs. 2 UV-AltRückV
- Bewertungsmethode
- Höhe der Bar- bzw. Teilwerte der Altersversorgungsverpflichtungen zum Stichtag 31. Dezember 2029, wobei der Berechnung der Bar- bzw. Teilwerte folgende Bewertungsannahmen zugrunde zu legen sind:
 - Rechnungszins in Höhe von 4,25 % (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 UV-AltRückV)
 - jährlicher Anstieg der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und Vergütungen um 1,5 % (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 UV-AltRückV)
 - jährlicher Anstieg der Versorgungsbezüge und Renten um 1,0 % (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 UV-AltRückV)
 - Zuschlagssatz für Beihilfeaufwendungen in Höhe von 12 % der Ausgaben für Versorgungsbezüge (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 UV-AltRückV)
 - Festsetzung der Regelaltersgrenze nach Geburtsjahrgang (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 UV-AltRückV).

Ferner sind Angaben und Gründe bei der Anwendung von Bewertungsannahmen erforderlich, wenn die Annahmen von § 1 Abs. 4 Satz 2 UV-AltRückV abweichen. Die Bewertungsannahmen (bspw. der Rechnungszins) dürfen u.a. geändert werden, soweit die den Annahmen zugrunde liegenden Rahmenbedingungen die Anpassung der Bewertungsparameter erforderlich machen oder rechtfertigen.

Bei der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen werden unterschiedliche Bewertungsverfahren angewandt, u.a. stochastische Bewertungsverfahren. Aus Transparenzgründen empfiehlt das BAS den UV-Trägern, die Anzahl der Wiederholungen zu plausibilisieren.

2.2 Übergangsvorschriften nach § 4 Abs. 2 UV-AltRückV

Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII die in § 1 Abs. 1 UV-AltRückV geregelten Verfahren (Bar- bzw. Teilwertverfahren) anzuwenden.

§ 4 Abs. 2 UV-AltRückV regelt die Übergangsvorschriften zu § 1 Abs. 1 UV-AltRückV für Versorgungsanwärter, deren Dienstverhältnis am 31. Dezember 2009 bereits bestanden hat.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UV-AltRückV erlaubt bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII die Anwendung eines modifizierten Teilwertverfahrens. Ferner besteht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV die Möglichkeit, für Versorgungsanwärter mit Diensteintrittsdatum vor dem 1. Januar 2010 und dem Versorgungsbeginn nach dem 1. Januar 2030, die Teilwerte der prognostizierten Altersrückstellungen zum 31. Dezember 2029 um höchstens 75 % zu reduzieren. Der reduzierte Teilwert nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV stellt den Mindestwert des zu bildenden Deckungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII dar. Das BAS weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Aufbau des Deckungskapitals in Höhe des Mindestwertes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV in den Jahren 2030 und später zu einer höheren Belastung der späteren Haushalte bzw. zu einem höheren Finanzierungsaufwand führt.

3. Bestandsimmobilien im Deckungskapital für Altersrückstellungen

§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IV in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung (8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022, BGBl. I, S. 2759, 8. SGB IV-ÄndG) regelt, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die bis zum 31. Dezember 2022 in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt wurden, längstens bis zum 31. Dezember 2042 gehalten werden dürfen. Es handelt sich um eine Übergangsregelung für Bestandsimmobilien im Deckungskapital für Altersrückstellungen. Seit dem 1. Januar 2023 dürfen keine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mehr in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt bzw. umgebucht werden. § 83 Abs. 1a Nr. 3 SGB IV gilt nicht für die Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen.

Für die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die unter die Übergangsregelung des 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IV fallen, sind nach Auffassung des BAS folgende Kriterien (weiterhin) zu beachten:

- Die UV-Träger müssen der Aufsichtsbehörde jährlich eine Ertragsübersicht vorlegen.
- Die Verkehrswertgutachten für die überführten Immobilien sind alle fünf Jahre zu aktualisieren.
- Die überführten Immobilien und die durch sie erzielten Mieterträge unterliegen der Zweckbindung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen. Eine Rückübertragung der Immobilien in das Verwaltungsvermögen nach § 82a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV ist nicht zulässig. Deckungskapital und Altersrückstellungen dürfen nur zweckentsprechend aufgelöst werden.
- Die Miethöhe darf nicht gegen § 24 Abs. 4 SVHV verstoßen. Der vereinbarte Mietzins ist in regelmäßigen Abständen mit dem aktuellen Mietpreisspiegel auf die Notwendigkeit einer Mietanpassung zu prüfen.
- Bei einer Veräußerung von überführten Immobilien sind § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SVHV einzuhalten (grundsätzlich keine Veräußerung unter Verkehrswert, Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich). Der Verkaufserlös unterliegt ebenfalls der Zweckbindung des Deckungskapitals.
- Der Immobilienanteil am Deckungskapital für Altersrückstellungen sollte eine Höchstgrenze von 10 % nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Immobilienanteils ist nicht der Buchwert (§ 11 SVRV), sondern der Verkehrswert der Immobilien ausschlaggebend.
- § 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV fordert eine ausreichende Liquidität. Gemäß § 219a Abs. 3 SGB VII sind Versorgungsausgaben für die in § 172c SGB VII genannten Personengruppen ab dem Jahr 2030 aus dem Altersrückstellungsvermögen zu finanzieren. Die Liquidität muss daher spätestens ab diesem Stichtag sichergestellt sein.
- Der Immobilienbestand ist nach der Umbuchung von Immobilien in das Deckungskapital weiterhin zu verwalten. Eine Vernachlässigung der Immobilienobjekte durch ein fehlendes Immobilienmanagement ist zu vermeiden.

Werden nach der Überführung von Immobilien o.g. Kriterien nicht erfüllt (Immobilienenerträge sind dauerhaft rückläufig), sind die Immobilien zu veräußern. Ferner behält sich das BAS vor, alle fünf Jahre eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzufordern.

4. Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals

Bei der Gesetzesnovellierung im Rahmen des 8. SGB IV-ÄndG wurden die Möglichkeiten der Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen für die Sozialversicherungsträger erweitert. Für die von den Sozialversicherungsträgern nach § 172c SGB VII zu bildenden Altersrückstellungen gilt § 83 Abs. 1b SGB IV. § 83 Abs. 1b Nr. 1 SGB IV ermöglicht den Erwerb von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen nach dem KAGB aus dem Gebiet der EU. Hinsichtlich einer Übertragung der bereits in das Deckungskapital überführten Immobilien in ein Immobilien-Sondervermögen (Fonds) weist das BAS auf der Grundlage der bisherigen aufsichtsrechtlichen Erfahrungen auf Risiken und rechtliche Bedenken hin. Diese betreffen insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze des § 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, d.h. Sicherheit und Liquidität, sowie die Zweckbindung des Deckungskapitals und der Altersrückstellungen für die betriebliche Altersversorgung.

Des Weiteren bestehen gemäß § 83 Abs. 1b Nr. 2 SGB IV für die Mittel des Deckungskapitals für Altersrückstellungen Anlagemöglichkeiten in Euro-denominierten Aktien, auch im Rahmen eines Sondervermögens gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV, innerhalb eines passiven, indexorientierten Managements mit einem Aktienanteil von maximal 30 % des Deckungskapitals.

Ausführliche Informationen bezüglich der Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen sind unserem Rundschreiben „Grundsätze für die Anlage und Verwaltung der Mittel der Sozialversicherungsträger“ vom 21. Juni 2023 (511-10111#00005#0002#0001) zu entnehmen.

5. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Besteht die Möglichkeit der Überführung von Altersrückstellungen nach § 12 SVRV in die Pflichtaltersrückstellungen nach § 172c SGB VII?

Ja, eine Überführung von Altersrückstellungen nach § 12 SVRV ist zulässig. Umgekehrt ist eine Überführung der Altersrückstellungen nach § 172c SGB VII in § 12 SVRV nicht möglich.

Ist eine Verlängerung der Ansparphase möglich?

Die Bildung des erforderlichen Deckungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen muss bis zum Ende der Ansparphase zum 31. Dezember 2029 erfolgen. Eine Verlängerung der Ansparphase würde zwar die Höhe der jährlichen Zuführungen reduzieren, gleichzeitig würde aufgrund der von der Regelung betroffenen Personenkreise der Verpflichtungsumfang zunächst gleichbleiben. Eine Verlängerung der Ansparphase führt zur Fortentwicklung einer Doppelbelastung der Haushalte und würde die UV-Träger somit nicht bedeutend entlasten.

Welcher Wert nach der UV-AltRückV bildet die Untergrenze bzw. den Minimalwert beim Aufbau des Ausfinanzierungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 172c SGB VII?

Die Untergrenze bei der Bildung des Ausfinanzierungskapitals bildet § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV (verminderte Altersrückstellungen für Personen, die noch keine Versorgungsleistungen beziehen, wobei der Abzug höchstens 75 Prozent betragen darf). Die Bildung von Mitteln des Deckungskapitals zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII lediglich in Höhe des Mindestbetrags nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UV-AltRückV führt jedoch zu einer Belastung der künftigen Haushalte ab dem 1. Januar 2030.

Kann eine Berufsgenossenschaft im Zuge der Schließung des Dienstordnungsrechts (DO-Rechts) zum 31. Dezember 2022 analog zur bisherigen Altersvorsorge für DO-Angestellte, bei der die Berufsgenossenschaft eine eigene Altersversorgung aufbaut und auch selbst verwaltet, dies ebenfalls für die neu ernannten Beamten tun? Oder besteht für die Berufsgenossenschaft die Pflicht, sich an dem Versorgungsfonds mittels einer Umlage zu beteiligen?

Durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz (7. SGB IV-ÄndG) wurde das DO-Recht zum 31. Dezember 2022 geschlossen (§ 144 Abs. 2 SGB VII). Ab dem 1. Januar 2023 wurde für die gewerblichen Berufsgenossenschaften (§ 149 Abs. 2 SGB VII) die Dienstherrenfähigkeit eingeführt sowie für die SVLFG (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, SVLFGG) die Dienstherrenfähigkeit ausgeweitet. Das Gesetz sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2023 keine neuen DO-Angestellten mehr eingestellt werden können. Auf die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Personalbestände hat das Gesetz keine Auswirkungen.

Im Zuge der Schließung des DO-Rechts zum 31. Dezember 2022 und durch die Verleihung der Dienstherreneigenschaft an die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Ausweitung der Dienstherrenfähigkeit für die SVLFG ab dem 1. Januar 2023 gilt für die neu ernannten Beamten das Versorgungsrücklagegesetz des Bundes (VersRückIG). Die Verwaltung der Mittel zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen/-ausgaben erfolgt nach den geltenden Vorschriften des VersRückIG. Näheres über die Bestimmungen der Zuführungen/ Zuweisungen zu den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ wird durch das Bundesministerium des Innern (BMI), in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), geregelt. Die Regelungen bezüglich der Zuweisungen sind in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV) aufgeführt.

Die administrative Abwicklung der Zuführungen/Zuweisungen zu den Sondervermögen erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (versorgungsruecklage-fonds@bva.bund.de). Für die neu ernannten Beamten wird ein Konto bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet, welche die Geldanlagen, im Auftrag des BMI, verwaltet.

Müssen für Beamte Altersrückstellungen gebildet werden? Falls ja, unter welchem Konto sind die Zuführungen zu buchen?

Für Beamte gilt die Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c SGB VII nicht. Es können ergänzende Altersrückstellungen nach § 12 SVRV gebildet werden, soweit nach dem Versorgungsrücklagegesetz des Bundes (VersRückIG) keine vollständige Finanzierung der Versorgungsausgaben erreicht wird. Eine Überdotierung ist zu vermeiden. Das Deckungskapital zur ergänzenden Versorgung der Beamten nach § 12 SVRV muss unter der Kontenart 085, die Altersrückstellungen müssen unter der Kontenart 185 gebucht werden. Ein Anwendungsfall sind Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begründet worden ist. Für diesen Personenkreis sind lediglich Zuführungen zur Versorgungsrücklage gemäß § 2, 6 VersRückIG mit dem Zweck der zeitlich begrenzten Entlastung der Finanzierung der Versorgungsausgaben zu leisten.

Für Beamte, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Januar 2007 begründet worden ist, wird zudem gemäß § 14 VersRückIG im Versorgungsfonds des Bundes ein Sondervermögen zur dauerhaften anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben gebildet.

Das BAS hat bisher die Überführung von Immobilien in das Deckungskapital für Altersrückstellungen nach § 172c SGB VII unter bestimmten Voraussetzungen toleriert. Im Zuge des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes ist die Übertragung von Immobilien nicht

mehr zulässig. Ist eine Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 86 SGB IV möglich?

Nein. Nach § 83 Abs. 1b Nr. 1 SGB IV in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung (8. SGB IV-ÄndG) ist die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen unter bestimmten Voraussetzungen in Immobilien-Sondervermögen nach dem KAGB aus dem Gebiet der Europäischen Union zulässig. Unzulässig ist dagegen die Direktanlage in Grundstücke und grundstückgleiche Rechte durch den UV-Träger. § 83 Abs. 1a Nr. 3 SGB IV gilt nicht für die Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen. Seit dem 1. Januar 2023 dürfen daher keine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mehr in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt bzw. umgebucht werden. Der Gesetzgeber hat in § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IV geregelt, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die bis zum 31. Dezember 2022 in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt wurden, längstens bis zum 31. Dezember 2042 gehalten werden dürfen. Es handelt sich um eine vorrangige Übergangsregelung für Bestandsimmobilien im Deckungskapital für Altersrückstellungen. Diese vorrangigen gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Ist bei der Umbuchung der Mittel des Deckungskapitals nach § 12 SVRV ins Deckungskapital zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII ein Vorstandsbeschluss erforderlich?

Der Vorstandsbeschluss ist aufgrund der finanziellen Bedeutung und der Ausfinanzierungspflicht der Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 172c SGB VII erforderlich. Ist die Umwidmung (Entnahme / Zuführung) der Mittel des Deckungskapitals nach § 12 SVRV ins Deckungskapital zur Finanzierung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII bereits im Haushaltsplan veranschlagt worden, ist ein nachgehender Vorstandsbeschluss entbehrlich.

Werden Entnahmen im ab dem 1. Januar 2030 geltenden Entnahmeplan auf Basis der maßgeblichen IST-Aufwendungen vorgenommen und gibt es Empfehlungen zum Buchungsturnus, d. h. sind Entnahmen monatlich, quartalsweise oder jährlich zu buchen?

Der Entnahmeturnus ist in § 172c SGB VII i.V. m. der UV-AltRückV nicht geregelt. Die dem BAS vorliegenden Prognosen in den Gutachten enthalten lediglich eine Zusammenfassung der voraussichtlichen jährlichen Leistungszahlungen an die Versorgungsempfänger. Die Ent-

Entnahme der Mittel sollte durch den Versicherungsträger eigenverantwortlich mindestens einmal im entsprechenden Entnahmejahr erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Entnahme können hierbei die Liquiditätserfordernisse des Versicherungsträgers, die Marktverhältnisse der zu veräußernden Gegenstände des Deckungskapitals usw. sein.

6. Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Auszug)

Maßgeblich für die Bilanzierung von Altersrückstellungen sind die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß dem Kontenrahmen zu verwendenden Konten (Anlage 2 zu § 25 Absatz 2 Nr. 2 SRVwV). Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden einige wichtige Bestimmungen des Kontenrahmens dem Leitfaden zur UV-AltRückV beigefügt.

KA 674: Zuführung zur Versorgungsrücklage und zum Versorgungsfonds

Das BAS weist darauf hin, dass die Kontenarten 673 und 674 **nicht** gegenseitig deckungsfähig sind.

KA 313: Erträge aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII

Erträge aus den in das Deckungskapital für Altersrückstellungen übertragenen Immobilien sind unter der KA 313 einzuplanen.

KA 083: Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII und § 7 Absatz 1 SVLFGG.

„Hier sind sämtliche Bestände der Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII auszuweisen. Die Kontenart erfasst die ab 01.01.2010 zu bildenden Altersrückstellungen für die bei den Unfallversicherungsträgern beschäftigten DO-Angestellten sowie für Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird und Tarifbeschäftigte mit unmittelbarer Versorgungszusage, die über den 31.12.2009 hinaus beschäftigt sind oder ab dem 01.01.2010 eingestellt wurden. Soweit die Festsetzung der Höhe der Altersrückstellungen für Beschäftigte und ab 01.01.2010 neu einzustellende Beschäftigte der Unfallversicherungsträger nach bundesgesetzlichen Regelungen und Vorgaben erfolgen soll, ist darauf hinzuweisen, dass von den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern u. U. spezifische landesrechtliche Regelungen zu beachten sind. Darüber hinaus werden von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Altersrückstellungen nach § 7 Absatz 1 SVLFGG in dieser Kontenart erfasst.“

Die in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführten Immobilien sind ebenfalls unter der KA 083 zu erfassen.

KA 084: Mittel der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds

„Hier sind spätestens für den Jahresabschluss sämtliche Bestände der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG bzw. entsprechendes Landesrecht) und des Versorgungsfonds (§ 13 ff. Vers-RücklG bzw. entsprechendes Landesrecht) auszuweisen.“

KA 085: Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV

„Nachzuweisen sind die bis zum 31. Dezember 2009 angesammelten Bestände der Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV. Altersrückstellungen, die ab 01.01.2010 gebildet werden, sind unter der KA 083 zu erfassen, soweit sie nicht unter § 12 Abs. 1 SVRV fallen.“

Das BAS weist darauf hin, dass Mittel für ergänzende Altersrückstellungen für Beamte, welche vor dem 1. Januar 2007 eingestellt worden sind, ebenfalls unter der KA 085 auszuweisen sind.

Kontengruppe 18: Rückstellungen für Altersversorgung

„Hier sind die unter Kontengruppe 08 ausgewiesenen Mittel und die auf den zutreffenden Kontenarten der jeweiligen Rückstellungen der Kontenklasse 6 zugeführten Beträge zu erfassen. Entnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.“

KA 183: Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII und § 7 Absatz 1 SVLFGG

KA 184: Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds

KA 185: Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV